

aus, dass sowohl 'castrum' als 'possessiones' mit dem Genitiv 'dotalicii' zu verbinden seien. Dann ist das castrum eine Wittumburg, und Elisabeth wird von ihr und allen Besitzungen ihres Wittums vertrieben. Ich gebe zu, das ist grammatisch möglich — ob auch sachlich, ist eine andere Frage. Leider bin ich durch die inzwischen von Huyskens besorgte vollständige Ausgabe des Sermo de translatione von Caesarius von Heisterbach darum gekommen als Erster darauf hinzuweisen, dass derselbe Wortzusammenhang in dem angeführten Satze, wie von Huyskens dort auch von dem rheinischen Cistercienser angenommen worden ist. Während er in der Vita (Kap. 14, S. 34) sagt, dass die Vasallen Elisabeth 'miserabiliter satis de castro et omnibus possessionibus dotalicii sui eiecerunt' und erst am nächsten Tage 'allati sunt parvuli eius de castro', heisst es im Sermo S. 52, dass Elisabeth, man erfährt nicht auf wessen Anstiften, 'de castro et ceteris possessionibus dotalicii sui cum liberis et ancillis suis miserabiliter satis eiecta est'. Boerner S. 471 hat diese Stelle mit Recht angezogen, um gestützt auf die Worte 'miserabiliter satis' zu erweisen, dass der Wortlaut des Sermo sich an die Vita des Caesarius und nicht an die Dicta anlehnt. So darf man keine sachlichen Offenbarungen von dem Sermo erwarten. Aber möchte Caesarius auch in der Vita an eine Wittumburg gedacht haben und ebenso der niederösterreichische Cistercienser aus Zwettl, wenn er schrieb 'vasallorum suorum nequicia castro et possessionibus omnibus dotalicii sui etiam destituta' (Huyskens, Qu.-St. S. 54, Anm. 3), dürfen wir uns von ihnen die Deutung ihrer Vorlage vorschreiben lassen?¹ So frage

1) Es ist sehr seltsam, wie bemüht Huyskens (Caes.-Schriften S. 12 f. und S. 15) ist, die Abweichungen, vermeintliche und wirkliche, des Caesarius von seiner Vorlage, den Dicta, dem rheinischen Cistercienser, dessen Elisabethschriften er herausgab, zu ebensovielen Ruhmestiteln anzurechnen, fast in allen Fällen mit Unrecht. Man vergleiche seine Ausführungen auf S. 12 f. mit den Textstellen S. 31. 36. 38. 44. 45 und 52, diejenige von S. 15 mit S. 34. Man sehe die wunderliche S. 15 f. versuchte Rechtfertigung der im Jahre 1236—37 geschriebenen falschen Angabe (S. 26), dass Landgraf Ludwigs Kreuzzug gegen Damiette gerichtet gewesen sei. Recht böß ist es, wie Huyskens eine Geschichte um ihre Pointe bringt, indem er Kap. 15 S. 36 liest: 'Vetula vero venienti cedere volens' statt 'nolens', wie doch in der Hs. steht, und indem er aus der Wirkung — Elisabeth wird in den Schmutz gestossen (und erträgt diese 'iniuria' mit Geduld) — S. 13 ein 'Werk nicht der Bosheit, sondern der Ungeschicklichkeit' Seitens der alten Frau macht. Schlimm ist es, wenn er ferner, weil der Schreiber der Hs. D der Dicta auch 'volens' las, ein näheres Verhältnis zwischen dieser Hs. und der Vorlage des Caesarius aufstellen will, schlimm endlich, dass er Qu.-St. S. 67 oben